



**Satzung<sup>1</sup>**  
der  
**Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.**  
**Ortsgruppe Durlach im Bezirk Karlsruhe e.V.**

### **Präambel**

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und dem Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

### **I. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1)<sup>1</sup>Die am 23.10.1952 gegründete Ortsgruppe Durlach e.V. ist eine Gliederung des am 20. Mai 1930 gegründeten Bezirks Karlsruhe e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister in Mannheim unter der Nummer VR100089 <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Ortsgruppe Durlach e.V. im Bezirk Karlsruhe e.V., nachfolgend Ortsgruppe Durlach genannt.

(2)<sup>1</sup> Die Ortsgruppe Durlach ist eingetragen unter der Nr. VR 120278 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim. <sup>2</sup>Der Sitz der Gruppe ist Karlsruhe-Durlach.

(3)<sup>1</sup>Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe Durlach umfasst grundsätzlich Karlsruhe Durlach und Umgebung und Pfinztal im Bundesland Baden-Württemberg.

(4)<sup>1</sup>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

#### **§ 2 Zweck**

(1)<sup>1</sup>Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe Durlach ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr) dienen.

(2)<sup>1</sup>Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,

<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der letzten Änderungen im LV-Baden (Landestagung Mai 2018) und auf der Bundesebene (Bundestagung Oktober 2017) sowie unter Berücksichtigung der zwingenden Vorgaben des § 60 AEAO.  
Rückfragen ggf. unter [juergen.wagner@dlrg.de](mailto:juergen.wagner@dlrg.de).

- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) <sup>1</sup>Eine weitere bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe Durlach ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
  - g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen und Städten und Gemeinden
- 5) <sup>1</sup>Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. <sup>2</sup>Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) <sup>1</sup>Die Ortsgruppe Durlach ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. <sup>2</sup>Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) <sup>1</sup>Spenden dürfen nur für die von der Ortsgruppe Durlach verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder der Ortsgruppe Durlach können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. <sup>2</sup>Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Gruppe. <sup>3</sup>Mit der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe Durlach erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) <sup>1</sup>Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirkes Karlsruhe und der Ortsgruppe Durlach an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

## **§ 5 Beitrag**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. <sup>2</sup>Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG-Landesverband Baden e.V. und den Bundesverband. <sup>3</sup>Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten ist für die Gruppe verbindlich.

(2) <sup>1</sup>Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. <sup>2</sup>Daher können die Vertreter der Gruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Gruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

## **§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte**

<sup>1</sup>Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Gruppe vorher neue Delegierte gewählt werden.

## **§ 7 Rechte des Mitglieds**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. <sup>2</sup>Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Gruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

(2) <sup>1</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. <sup>2</sup>Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. <sup>3</sup>Wahlfunktionen in Organen der Gruppe können nur Mitglieder ausüben. <sup>4</sup>Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.

(1) <sup>1</sup>Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Ortsgruppe Durlach zugegangen sein. <sup>2</sup>Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(2) <sup>1</sup>Die Streichung als Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes der Ortsgruppe Durlach wegen einem Beitragsrückstand erfolgen. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schiedsgericht aussprechen.

(4) <sup>1</sup>Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe Durlach abzugeben. <sup>3</sup>Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Ortsgruppe Durlach im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## **IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben**

### **§ 9 Gliederung der DLRG**

(1) <sup>1</sup>Der Bezirk Karlsruhe gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in Gruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. <sup>2</sup>Die Grenzen der Gruppen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. <sup>3</sup>Über Änderungen von Gruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Gruppen.

(2) <sup>1</sup>Die Ortsgruppe Durlach kann Untergliederungen als unselbstständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. <sup>2</sup>Die Satzung der Ortsgruppe Durlach muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des DLRG Bezirkes Karlsruhe in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

### **§ 10 Aufgaben der Gliederungen**

(1) <sup>1</sup>Die Ortsgruppe Durlach ist an die Satzungen der übergeordneten Gliederungen gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. <sup>2</sup>Sie ist ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Die Satzung der Ortsgruppe Durlach einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des DLRG Bezirkes Karlsruhe. <sup>2</sup>Sofern die Gruppe eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen. <sup>3</sup>Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bezirkes und der Satzung der Ortsgruppe Durlach geht die Satzung des Bezirkes Karlsruhe vor.

(3) <sup>1</sup>Die Ortsgruppe Durlach hat dem Bezirk Karlsruhe Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

(4) <sup>1</sup>Der DLRG Bezirk Karlsruhe ist berechtigt, die Gruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. <sup>2</sup>Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. <sup>3</sup>Werden solche Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

(5) <sup>1</sup>Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat.

(6) <sup>1</sup>Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. <sup>2</sup>Näheres regelt die Schiedsordnung.

## **V. Jugend**

### **§ 11 Jugend**

(1) <sup>1</sup>Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.

(2) <sup>1</sup>Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. <sup>2</sup>Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) <sup>1</sup>Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Gruppenjugend beschlossen wird.

(4) <sup>1</sup>Der Gruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

## **VI. Organe**

### **1. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

#### **§ 12 Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe Durlach.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe Durlach, gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe Durlach verbindlich für alle Mitglieder und Organe. <sup>2</sup>Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Gruppenvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend
- b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
- c) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung.
- d) Entlastung des Gruppenvorstandes,
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- f) Festsetzung von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte des dem Landesverband zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind; außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Satzungsänderungen.

#### **§ 13 Einberufung**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des Vorsitzenden der Ortsgruppe Durlach oder dessen Stellvertreter einzuberufen. <sup>2</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Ortsgruppe Durlach oder der Vorstand des Bezirks dies verlangen. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen abzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Bezirksvorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

#### **§ 14 Ladungsfrist**

(1) <sup>1</sup>Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) <sup>1</sup> Die Frist wird durch Einladung der örtlichen Mitglieder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Durlach, die der auswärtigen Mitglieder durch Post- oder E-Mail-Versand an die letzte bekannte Adresse gewahrt.

#### **§ 15 Antragsberechtigung**

(1) <sup>1</sup>Antragsberechtigt sind:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder,
- b) die Gruppenjugend.

(2) <sup>1</sup>Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. <sup>2</sup>Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

## **§ 16 Beschlussfassung**

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) <sup>1</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

## **§ 17 Abstimmungen und Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. <sup>2</sup>Wenn nicht 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprechen, kann offen gewählt werden. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) <sup>1</sup>Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

## **§ 18 Protokoll**

(1) <sup>1</sup>Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Gruppenvorsitzenden zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. <sup>3</sup>Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern spätestens bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup>Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorstand der Ortsgruppe Durlach geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. <sup>2</sup>Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe Durlach.

## **2. Abschnitt: Gruppenvorstand**

### **§ 19 Geschäftsführung und Leitung**

<sup>1</sup>Der Vorstand leitet die DLRG- Ortsgruppe Durlach im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. <sup>2</sup>Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### **§ 20 Zusammensetzung**

(1) <sup>1</sup>Den Vorstand der Ortsgruppe Durlach (kurz Vorstand) bilden

- a) 1. Vorsitzender (Gruppenleiter)
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Schatzmeister
- e) Technischer Leiter Ausbildung und bis zu zwei Stellvertreter
- f) Technischer Leiter Wasserrettungsdienst und bis zu zwei Stellvertreter

- g) Technischer Leiter Medizin und bis zu einem Stellvertreter
  - h) Leiter Verbandskommunikation
  - i) Vorsitzender der Ortsgruppenjugend
  - j) Je einen Vertreter der Stützpunkte Grötzingen und Söllingen, ein Vertreter des Basispunktes Durlach
  - k) Bis zu 4 Beisitzer mit Sonderaufgaben
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gruppenvorstands haben je eine Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Eine Ämterhäufung gemäß (1) bis zu 2 Ämtern ist zulässig, nicht jedoch Amt gemäß (1) a) mit b), Amt gemäß 1 a) mit d) und Amt gemäß 1 b) mit d).
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand ist berechtigt, frei werdende Ämter einschließlich der Delegierten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
- (5) <sup>1</sup>Der Jugendleiter ist von der Mitgliederversammlung nur zu betätigen. <sup>2</sup>Seine Wahl erfolgt anlässlich der Jahreshauptversammlung der Ortsgruppenjugend, die vor der Mitgliederversammlung durchzuführen ist. <sup>3</sup>Sollte in begründeten Fällen keine Jahreshauptversammlung der Ortsgruppenjugend stattfinden, kann der Jugendleiter in der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

## **§ 21 Vertretungsbefugnis**

<sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Gruppenleiter und dessen Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. <sup>2</sup>Vereinsintern wird vereinbart, dass der Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Gruppenleiters vertretungsberechtigt ist.

## **§ 22 Amtszeit**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

## **§ 23 Geschäftsverteilung**

<sup>1</sup>Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. <sup>2</sup>Jedem Mitglied des Vorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung in der Gruppenjugend zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Vorstandes zu verwalten ist. <sup>3</sup>Der Vorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. <sup>4</sup>Diese sind nicht stimm- aber rede- und antragsberechtigt. <sup>5</sup>Sie sind zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuzuziehen.

## **§ 24 Tagung und Einladung**

<sup>1</sup>Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. <sup>2</sup>Er ist vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter einzuberufen. <sup>3</sup>Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. <sup>4</sup>Eine Einberufung kann per email erfolgen, wenn die Mitglieder ihre Email-Adresse der DLRG ausdrücklich (auch für Einladungen) zur Verfügung gestellt haben. <sup>5</sup>Eine Beschlussfassung kann im Ausnahmefall auch außerhalb von Versammlungen stattfinden, wenn  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren in Textform zustimmen. <sup>6</sup>Sitzungen des Vorstandes können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

## **§ 25 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **3. Abschnitt: Schiedsgerichte, Schiedsstelle**

### **§ 26 Schiedsgerichte, Schiedsstelle**

(1) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben, das Verfahren und die Kostentragung regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Ortsgruppe Durlach wird kein eigenes Schieds- und Ehrengericht bilden. <sup>2</sup>Mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Gruppe eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). <sup>3</sup>Die Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Durlach verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes der nächsten übergeordneten Gliederung mit einem Schieds- und Ehrengericht alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. <sup>4</sup>Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. <sup>5</sup>Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. <sup>6</sup>Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. <sup>7</sup>Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

## **VIII. Kommissionen**

### **§ 27 Aufgabe**

<sup>1</sup>Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufenden Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

## **IX. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 28 Ordnungen und Richtlinien**

(1) <sup>1</sup>Die von den Organen der Ortsgruppe Durlach aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. <sup>2</sup>Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. <sup>2</sup>Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.



### § 35 Auflösung

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung der Ortsgruppe Durlach kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. <sup>2</sup>Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe Durlach fällt deren Vermögen an den DLRG Bezirk Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 36 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung ist am 22.März 2019 durch die Mitgliederversammlung in Durlach beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. <sup>2</sup>Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Karlsruhe, den 6.Juni 2019



---

Ortsgruppe Durlach, Vorsitzender



---

DLRG Bezirk Karlsruhe, Bezirksleiter